

Komment der
"DIE HABSBURGER"

1	Allgemeines.....	1
2	Bierkomment.....	2
2.1	Stammbetrieb.....	2
2.2	Präsidium	5
2.3	Der Fuchsmajor	6
2.4	Bursche, Leibbursche, Fuchs	7
2.5	Singen.....	8
2.6	Trinkordnung	9
2.7	Bierduell.....	12
2.8	Strafen	13
2.9	Fuchsenrepublik.....	16
3	Farbenkomment	17
3.1	Allgemeines	17
3.2	Farben.....	18
3.3	Verhalten im Couleur	20
3.4	Couleurwidriges Verhalten	21
3.5	Halbwichs und Vollwichs	12
3.6	Fahne	23
4	Trauerkomment.....	24
5	Promotionsordnung.....	25
6	Salamander	26
7	Schlussbestimmungen	27

1 Allgemeines

- § 1 Unter Komment versteht man die Sammlung jener Wegleitungen, die dazu dienen, das studentische Verhalten in der Öffentlichkeit und bei Stämmen zu regeln sowie die Gemütlichkeit zu fördern.
- § 2 Flotte Haltung und gesellschaftlicher Anstand sind für den Habsburger selbstverständlich. Er weiss sich auch bei frohen Anlässen beherrscht zu benehmen.
- § 3 Jedes Mitglied hält einen Studentennamen (Vulgo). Es dürfen keine bestehenden Vulgi von Habsburgern übernommen werden.
- § 4 Bei Stämmen und Konventen bedient man sich der schriftdeutschen Sprache, ausgenommen während des Kolloquiums.
- § 5 Ein feierlicher Stamm wird als Kommers, ein Stamm ohne spezielles Thema als Kneip bezeichnet.

2 Bierkomment

2.1 Stammbetrieb

- § 6 Die Regeln des Bierkomments gelten überall, wo sich Habsburger zu einem Stamm bei kommentmässigem Stoff zusammenfinden. Es muss mindestens ein Bursche anwesend sein.
- § 7 Kommentmässige Stoffe sind: Bier, Branntwein, Apfelwein und der edle Rebensaft.
- § 8 Der Bierstaat setzt sich aus Burschen und Füchsen zusammen. Die Burschen bilden den Salon, die Füchse den Stall. Burschen können sich im Status eines Fuchsen in den Stall begeben.
- § 9 Alle Zeitangaben werden in Bierzeit gemacht, die der Hälfte der bürgerlichen Zeit entspricht.
- § 10 t.u. (tempus utile) ist jene Zeit, während der man nicht gehalten ist, Bierverpflichtungen (Nachsteigen etc.) nachzukommen. t.u. dauert ohne spezielle Bewilligung nicht als zehn Bierminuten.
- § 11 Auch in den entferntesten Dörfern wird weitergesoffen.
- § 12 t.a. (tempus abeundi) ist die Erlaubnis, sich vom Stamm zu verabschieden. t.a., wird vom Präsidenten, für Füchse vom FM erteilt.
- § 13 t.f. (tempus fressus) ist die Erlaubnis, am Stamm zu essen. t.f. kann nur vom Präsidium erteilt werden. möglichst als allgemeines t.f.
- § 14 Den Anordnungen des Präsidiums ist strikte und unverzüglich Folge zu leisten. Jeder am Stamm Anwesende ist dem Präsidium unbedingten Gehorsam schuldig (inkl. Bierscheisser).
- § 15 Das Silentium ist streng einzuhalten. Es soll nicht durch Begrüssungen unterbrochen werden. Auch das Zutrinken hat zu unterbleiben.

- § 16 Wer Freunde oder Bekannte an den Stamm bringt, hat diese vorzustellen. Jeder Fuchs einer andern Verbindung wird als Fuchs, jeder Bursch als Bursch behandelt.
- § 17 Regelmässiges Präsidium am Stamm ist der Senior.
- § 18 Der Senior kann das Präsidium einem bierehrlichen Burschen übertragen. Er kann es aber jederzeit an sich nehmen. Es gilt immer der Verbindungs-Komment des jeweiligen Präsidiums.
- § 19 Burschen unterstehen dem Präsidium. Fuchse dem FM.
- § 20 Burschen können nur durch Vermittlung des FM den Füchsen befehlen, ausgenommen dem Bier- und dem Brandfuchsen.
- § 21 Das Präsidium kann ein Contra ernennen, in der Regel den Consenior. Dieses sorgt für Ruhe und Ordnung im Salon.
- § 22 Die Befehle des Präsidiums an den Salon oder Stall können direkt erfolgen.
- § 23 Wünscht ein Kneipant Verbum. so hat er dies via direkten Vorgesetzten beim P einzuholen. Das Präsidium antwortet nach Belieben mit "Habeat" (er hat) oder "Non habeat" (er hat nicht).
- § 24 Hat ein Bursche das Wort, so kann er sich mit den Worten "Silentium in nomine" Aufmerksamkeit verschaffen. Schwätzer darf er rinnen lassen.
- § 25 Das erteilte Wort kann vom Präsidium nach freiem Ermessen entzogen werden.
- § 26 Das Präsidium kann nach Belieben Kolloquium einschalten.
- § 27 Während des Kolloquiums ist alles Singen. Pfeifen und Musizieren verboten.
- § 28 Will das Präsidium auf kurze Dauer seinen Platz verlassen. so übergibt es die Vertretung einem bierehrlichen Burschen. Unterlässt er dies, so ist die Vertretung beim Contra.
- § 29 Wollen Contra oder FM auf kurze Dauer i ihren Platz verlassen. so setzen sie nach eingeholtem t.u. einen bierehrlichen Burschen an ihre Stelle

- § 30 Will sich ein Bursche oder ein Fuchs auf kurze Zeit entfernen. so hat er beim direkten Vorgesetzten t.u. zu verlangen.

2.2 Präsidium

- § 31 Der Senior oder der ihn vertretende Bursche gilt in jedem Falle als höchstes Semester. Ist kein Chargierter anwesend, so folgt das älteste Verbindungssemester.
- § 32 Das Präsidium untersteht dem Komment. Wegen Kommentübertretung kann es im BC zur Rechenschaft gezogen werden, nicht aber am Stamm, wo es omnipotent (allmächtig) ist.
- § 33 Der Senior ist mit "Hoher Senior", ein vertretendes Präsidium mit "Hohes Präsidium" anzureden.
- § 34 Dem Senior als Präsidium kann kein Bierjunge angehängt werden. Hat der Senior den Vorsitz einem anderen übergeben, so gilt er als gewöhnlicher Bursche. Der BV darf aber über ihn nicht verhängt werden.

2.3 Der Fuchsmajor

- § 35 Der FM ist der direkte Vorgesetzte der Füchse. Ihm obliegt deren Führung und Schulung. Er hat den Fuchsen gegenüber die gleichen Rechte wie das Präsidium.
- § 36 Beim Stammbetrieb sorgt der FM für Ruhe, Ordnung und Produktionen im Stall. Er befiehlt und überwacht die Füchse in ihren Bierdiensten.
- § 37 Es wird weitergesoffen.
- § 38 Dem FM untersteht die Fuchsenkasse.

2.4 Bursche, Leibbursche, Fuchs

- § 39 Würden und Rechte der Burschen richten sich nach der Zahl ihrer Couleursemerster.
- § 40 Die Fuchse haben sich den Burschen gegenüber dienstfertig zu benehmen. Am Stamm besorgen sie die Bierdienste. Sie dürfen während der Dienstausbübung nicht rauchen.
- § 41 Der Brandfuchs ist derjenige Fuchs, der am schnellsten säuft. Er steht AH und Burschen am Stamm während des Kolloquiums zu Diensten und ist von allen anderen Fuchsenarbeiten am Stamm befreit.
- § 42 Der Leibbursche ist verpflichtet, seinen Leibfuchsen in das Verbindungsleben einzuführen. Er ist dessen Vertreter in Bierrechtlichen Angelegenheiten und steht ihm in allen Lebenslagen bei.
- § 43 Der Leibfuchse ist seinem Leibburschen Gehorsam schuldig, jedoch unbeschadet der Autorität des FM. Auch gehen Pflichten gegenüber Vereinsdevise und Präsidium vor.
- § 44 Will ein Bursche mehr als einen Leibfuchsen annehmen, so bedarf dies der Genehmigung durch den B.C.
- § 45 Mit dem Übertritt vom Fuchsen in den Burschenstand bleibt das Verhältnis zwischen Leibbursche und Leibfuchs weiter bestehen.

2.5 Singen

- § 46 Jedes Mitglied ist gehalten, den Kantenprügel (Liederbuch des Schw.St.V.) zu halten.
- § 47 Die Kanten werden in der Regel vom Cantus Magister (CM) angestimmt.
- § 48 Bei allgemeinen Kanten ist jeder Kneipant verpflichtet mitzusingen.
- § 49 Jeder kann denjenigen Kant abbrechen, der von ihm angestimmt wurde.
- § 50 Der Kantenprügel ist nach Beendigung eines Liedes zu schliessen, ausgenommen während den Kantenstunden.

2.6 Trinkordnung

- § 51 Wer nach einer Kneipe unbedingt autofahren muss, hat seinen Alkoholkonsum entsprechend einzuschränken. Die Verantwortung liegt bei jedem Einzelnen selbst.
- § 52 Kneipanten, welche offensichtlich zuviel getrunken haben, kann das Autofahren vom Präsidium oder vom FM (Füchse) verboten werden.
- § 53 Das Ankneipen von Stoff soll nur mit einem Zutrunnk erfolgen. Das in den Ranzen saufen während dem Kolloquium ist verpönt.
- § 54 Zutrinken geschieht mit den Worten:
"X, meine Blume" (Bier, Apfelsaft)
"X, mein Stern" (weisser Rebensaft)
"X, meine Perle" (roter Rebensaft)
"X, mein Diamant" (Branntwein) oder allgemein
"X, mein Sympathiestreifen"
- Der andere bezeugt die Annahme mit:
"Danke, ziehe mit" (wenn er gerade mitziehen will)
"Danke, steige nach" (wenn er das Quantum innerhalb von 5 Bierminuten erwidern will)
- Das Nachsteigen e r f o l g t mit den Worten:
"Y, steige nach". Der Vortrinkende antwortet mit "Danke".
- § 55 Will oder kann jemand nicht mittrinken, so kann er den Vortrinkenden um "Bitte speziell" ersuchen.
- § 56 Wenn der Vortrinkende das Wort "Speziell" beifügt, kann man nachsteigen oder nicht.
- § 56 Wird jemandem "Sine sine NhB" (Nachsteigen höchste Beleidigung) zugegetrunken, so antwortet man mit "Danke", Füchse erheben sich dabei.

- § 57 Füchse haben sich beim Zutrinken gegenüber Burschen zu erheben und die Mütze zu ziehe. Sie trinken nur mit "Speziell!" zu und haben sich danach zu löffeln.
- § 58 Wird einem Fuchsen von einem Burschen zugegetrunken, so hat er sich zu erheben und mit den Worten: "Danke. Löffle mich" nachzusteigen.
- § 59 Das Vorsteigen mit einer Pfütze ist verpönt.
- § 60 Beim Kneipen mit Deckelgläsern sind unangekneippte und leere Humpen offen, angekneippte aber geschlossen zu halten.
- § 61 Lässt jemand den angekneippten Humpen offen, so können ihm auf den geschlossenen Deckel so viele Töpfe und Gläser aufgestellt werden, als frei stehen können. Der Betroffene hat jedem Aufsteller ein volles Quantum zu bezahlen.
- § 62 Wenn jemand von seinem Stoff wegläuft, ohne ihn anzukneippen, oder in seiner Anwesenheit fünf Bierminuten vor unangekneipptem Stoff sitzt, so kann ihm dieser abgefasst werden.
- § 63 Das Abfassen geschieht folgendermassen:
Der Abfassende ergreift den Stoff mit den Worten: "Abgefasster Stoff von X", trinkt diesen dann aus oder lässt ihn nach rechts zirkulieren. Der Stoff darf jedoch nicht weiter als bis zum linken Nachbarn des Geschädigten gehen. Dieser trinkt ihn bis auf eine schäbige Pfütze leer und gibt ihn mit den Worten zurück: "Abgefasste Stange von X zurück".
- § 64 Wer zu früh, unbefugterweise oder während des t.u. Stoff abfasst und antrinkt, hat diesen selber zu bezahlen.
- § 65 Stoffpumpen ist verpönt.
- § 66 Erteilt jemand Biertempus, so heisst das, dass während dieser Zeit auf Kosten der erteilenden Person getrunken werden darf.
- § 67 Biertempus kann allgemein oder für einzelne Kneipanten erteilt werden.
- § 68 Wer bei nicht kommentmässigem Stoff am Biertisch sitzt, untersteht dem Kommentar sinngemäss.

§ 70 Niemand darf Bierfunktionen vornehmen, ohne angekneipten, kommentmässigen Stoff zu besitzen.

2.7 Bierduell

§ 70 Fühlt sich ein HABSBURGER in seiner Bierehre verletzt, so kann er den Beleidiger zu einem Zweikampf mit Bier mit den Worten "Bierjunge" fordern. Der Geforderte antwortet darauf mit den Worten "sitzt" oder "sitzt nicht", je nach dem, ob er den Kampf ausfechten will oder nicht. Die Annahme eines Bierjungen ist jedoch Ehrensache. Ein Fuchse fordert einen Burschen nie zu einem Bierduell.

§ 71 Der Geforderte bestimmt sofort das Quantum. Ort und Zeit der Austragung werden gemeinsam festgelegt. Das Duell muss aber in der Zeit bis Ende des nächsten Stammes ausgefochten werden.

§ 72 Der Geforderte bestimmt einen bierehrlichen Burschen als Unparteiischen. Dieser legt die Kommandi fest, leitet den Bierskandal und bestimmt den Sieger.

§ 73 Das Bierduell kann auch ausserhalb des Stammbetriebes ausgefochten werden. In diesem Falle bestimmt jeder der Duellanten einen Sekundanten als Skandalzeugen. Die Corona ist am nächstfolgenden Stamm durch den Unterlegenen oder dessen Sekundanten über den Ausgang des Duells zu unterrichten.

§ 74 Den Bierskandal hat derjenige gewonnen, der zuerst und ohne zu bluten ausgetrunken und die vorgeschriebenen Kommandi ausgeführt hat.

§ 75 Der Unterlegene hat für das beim Bierduell benötigte Bier aufzukommen.

§ 76 Wird ein Bierskandal als unentschieden erklärt, so muss er innerhalb von 30 Bierminuten neu ausgefochten werden gilt unbedingt. Wer reklamiert fällt in den BV.

2.8 Strafen

- § 78 Der Komment kennt die folgenden Strafen, die Reihenfolge entspricht der Schwere des Vergehens.
1. Rinnen lassen
 2. Bierpäuk
 3. Geldstrafe
 4. BV
 5. Bierinterdikt
 6. Stammverweis
- § 79 Das Präsidium hat über alle Anwesenden die voll Strafbefugnis. Ihm obliegt die Entscheidung über Strafanträge.
- § 80 Der FM hat über alle Fuchse die volle Strafbefugnis.
- § 81 Das Contra darf zusätzlich zu den Befugnissen eines Burschen im Salon rinnen lassen und Burschen zu Bierpäuken verdonnern.
- § 82 Der Bursche hat keine direkten Strafbefugnisse (ausgenommen bei Silentium in nomine). Strafen muss er beim Senior beantragen.
- § 83 Der Fuchs hat keine Strafbefugnisse. kann aber beim FM Strafen über andere Fuchse beantragen.
- § 84 Alle erstmaligen und leichten Vergehen werden durch rinnen (in die Kanne steigen lassen, löffeln) bis zu einem halben Quantum bestraft. Die Strafe ist sofort anzutreten.
- § 85 Wiederholte oder schwere Komment-Vergehen werden in der Regel durch verdonnern zu einer Bierpäuk bestraft. Die Bierpäuk hat am gleichen Stamm auf dem Steiss zu erfolgen und dauert mindestens 2 Bierminuten. Unter einer Bierpäuk versteht man ein Solo zu einem vorgegebenen Thema.
- § 86 Couleurwidriges Verhalten wird mit einer Geldstrafe von Fr. 1.- bestraft (§ 123).

- § 87 Mit einer Geldstrafe von Fr. 2.- werden in der Regel schweres couleurwidriges Verhalten und das Zerschlagen von Gläsern bestraft (zuzüglich Glasersatzkosten). § 124
Den gleichen Obolus hat zu entrichten. wer sich nicht aus dem BV herauskneipen will.
- § 88 Geldstrafen sind sofort in die Fuchsenkasse zu entrichten.
- § 89 Unser Komment kennt den einfachen und doppelten BV.
- § 90 Der BV ist der Verlust der Bierehre und aller damit verbundenen Rechte.
- § 91 Ein Bierschwein hat sich seiner Farben zu entledigen und begibt sich in die entfernteste Ecke des Stammlokals.
- § 92 Der einfache BV dauert 10 Bierminuten. der zweifache 20 Bierminuten.
- § 93 Der Bierscheisser untersteht dem Komment, hat also das kommandierte Silentium zu beachten. Er bedient sich selbst.
- § 94 Die Verhängung des BV geschieht mit den Worten: "Silentium, X ist im Einfachen (Zweifachen), ein bierehrlicher Fuchse kreide ihn an." Der FM befiehlt einem bierehrlichen Fuchsen das Einkreiden des Bierscheissers.
- § 95 Auf Empfehlung fällt in den Einfachen:
1. Wer einem Befehl des Präsidiums nicht nachkommt.
 2. Wer ohne Bewilligung des Präsidiums einen Salamander reibt.
 3. Wer einen Bierscheisser als Bierehrlichen behandelt (z.B. verbaler Verkehr).
 4. Wer einen Burschen im Salon als Fuchsen behandelt.
 5. Wenn ein aufgerufener Fuchs einen Bierscheisser nicht sofort an- oder auskredet.
 6. Wer das t.u. oder t.f. missbraucht.
 7. Wer als Bierzeuge aufgerufen die Bierehrlicherklärung verweigert, obwohl sich der Bierscheisser kommentmässig herausgepaukt hat.
 8. Wer einen Farbenbruder belästigt.
 9. Wer eine Bierschweinerei verursacht.
 10. Wer die Farben nicht, oder falsch trägt.

- § 96 In den zweifachen BV fällt:
1. Wer sich im einfachen ruppig aufführt
 2. Wer sich nicht innerhalb von 10 Bierminuten aus dem 1. BV herauskneippt.
- § 97 Das Herauspauken aus dem BV geschieht mit kommentmässigem Stoff. Der Bierscheisser ruft einen bierehrlichen Burschen als Zeugen auf. Der Bierzeuge verlangt Verbum. Der Bierscheisser trinkt ein ganzes Quantum, worauf der Bierzeuge erklärt: "X hat sich kommentmässig aus dem Einfachen gekneippt und ist bierehrlich." Das Präsidium gibt dann sofort den Befehl: "Ein bierehrlicher Fuchse kreide ihn aus." Burschen kneipen sich bei Burschen, Fuchse beim FM oder beim Leibburschen heraus. Die Bierzeugen sind zur Annahme verpflichtet.
- § 98 Das Bierinterdikt ist das Verbot des Trinkens unter Wegnahme des Stoffes für eine bestimmte Zeit.
- § 99 Wer sich nach wiederholter Mahnung schwerer Kommentarverfehlungen schuldig macht, kann durch ein Bierinterdikt bestraft werden.
- § 100 Der Stammverweis bedeutet das unverzügliche Verlassen des Stammes, ohne sich zu verabschieden. Er schliesst ein Verbot des Besuches anderer Lokale ein.
- § 101 Der Stammverweis wird über Kneipanten ausgesprochen, welche sich trotz Mahnungen am Stamm nicht zu benehmen wissen. oder sich im zweifachen BV ruppig aufführen.

2.9 Fuchsenrepublik

- § 102 Während der Fuchsenrepublik gelten die Fuchse als Burschen und die Burschen als Fuchse. Es gelten die Regeln des Komments.
- § 103 Nur der Senior hat das Recht, während eines Stammes eine Fuchsenrepublik einzuschalten.
- § 104 Der Senior hat jederzeit das Recht, die Fuchsenrepublik aufzuheben. Die Dauer der Fuchsenrepublik darf 120 Bierminuten nicht übersteigen.
- § 105 Der Senior bestimmt aus dem Fuchsenstall ein neues Präsidium. Dieses ernennt die weiteren Chargierten selbst aus dem Stall.

3 Farbenkomment

3.1 Allgemeines

§ 106 Der Farbenkomment regelt das Handhaben der Farben sowie das Auftreten des Couleurstudenten.

3.2 Farben

§ 107 Unter Farben oder Cerevis versteht man Mütze (Couleur) und Band.

§ 108 Burschen tragen das rot-weiss-grüne (Burschenband), die Fuchse das rot-weisse Band (Fuchsenband).

§ 109 An Stelle oder parallel zum Burschenband kann der Bursche das Schw.St.V.-Band tragen. Fuchse tragen das Schw.St.V.-Band nur parallel zum Fuchsenband.

§ 110 Das Band trägt man über die Schulter von oben rechts nach untern links, rot oben.

§ 111 Burschen im Diplomsemester dürfen an Stelle der Mütze das Biertönnchen tragen.

§ 112 Der Bierzipfel ist ein Geschenk des Leibburschen an den Leibfuchsen, das Band ist während der Fuchsenzeit rot-weiss.

§ 113 Der Weinzipfel ist ein Geschenk des Leibfuchsen an den Leibburschen.

§ 114 Das stete Tragen des Bier- und Weinzipfels ist für Aktive Ehrensache.

§ 115 Der Sektzipfel ist ein Geschenk des Burschen an die Couleurdame. Er darf nur einmalig verschenkt werden.

§ 116 Der FM trägt das Fuchsenband von links nach rechts und darüber das Burschenband von rechts nach links. An der Mütze trägt er den Fuchsschwanz.

§ 117 Die Farben werden getragen:

- An Farbentagen
- Zu und während Verbindungsanlässen
- An Anlässen, welche die Verbindung repräsentativ besucht
- An Burschen- und Fuchsenprüfungen
- An Couleur- und FH-Ball
- An speziellen Anlässen auf Antrag im BC

§ 118 Die Farben werden zu gepflegter, den Anlässen angepasster Kleidung getragen.
An hochoffiziellen Anlässen ist Anzug und Krawatte vorgeschrieben.

3.3 Verhalten im Couleur

§ 119 Die Mütze wird am Stamm im Silentium getragen. Im Kolloquium wird sie auf dem Tisch deponiert, Öffnung nach unten. Bei Öffnung nach oben kann die Mütze mit kommentmässigem Stoff abgefüllt werden. Der Betroffene hat den Stoff aus der Mütze zu trinken.

§ 120 Der Couleurstudent zieht beim Grüßen die Mütze.

§ 121 Am Stamm wird nach folgender Reihenfolge gegrüsst: Präsidium, Gäste und Burschen, Füchse (siehe auch § 14 - Silentium)

§ 122 Beim Vorstellen nennt man: Name, Vulgo und Verbindung.

3.4 Couleurwidriges Verhalten

§ 123 Unter couleurwidrigem Verhalten versteht man:

- Die Mütze ohne Band zu tragen
- Die Mütze in der Garderobe zu deponieren
- Die Mütze aufzuhängen
- Beim Essen die Mütze zu tragen
- Das Band verkehrt zu tragen
- Den Bierzipfel mit couleurfremden Zutaten zu behängen
- Unkommentmässige Kleidung zu tragen
- Mit den Farben Auto, Motorrad oder Velo zu fahren

§ 124 Schwer couleurwidrig verhält sich:

- Wer an den unter § 117 genannten Anlässen kein Couleur trägt
- Wer die Farben umherwirft
- Wer zulässt, dass Philister seine Farben tragen (ausgenommen Damen bei Damenanlässen)
- Wer mit anderen Couleurstudenten die Farben tauscht

3.5 Halbwichs und Vollwichs

§ 125 Der Halbwichs besteht aus Flaus, Habsburgerband, Bier- und Weinzipfel, Echarpe und Tönnchen.

§ 126 Der Halbwichs wird bei Fuchsentaufen, Burschenpromotionen, Antritts - und Schlusskneipen getragen.

§ 127 Der Vollwichs besteht aus Flaus, Band, Bier- und Weinzipfel, Echarpe, Tönnchen sowie weissen Handschuhen, Stulpen, weissen Hosen, Pappenheimer, schwarzen Schuhen und Rapier mit Aufhängegurten. Sofern der FM zusätzlich zur Dreierdelegation einen Vollwichs trägt, gehören Fuchsenband, Fuchsschwanz und Peitsche dazu.

§ 128 Der Vollwichs wird bei repräsentativen Auftritten der Verbindung getragen.

§ 129 Im Vollwichs wird zu dritt aufgetreten. Der Erstchargierte oder der Semesterälteste als Fahnenträger marschiert in der Mitte. An dessen rechter Seite der Zweitchargierte oder das nächste Semester.

§ 130 Chargierte gehören nicht vereinzelt auf die Strasse, sie werden durch zwei Füchse begleitet.

§ 131 Im Vollwichs wird mit Handanlegen gegrüsst

3.6 Fahne

- § 132 Die Fahne, das Zeichen der Zusammengehörigkeit und Symbol der innern Einstellung , soll entsprechend geehrt und mit Liebe betreut werden. Sie ist immer im Vollwuchs zu eskortieren.
- § 133 Der Fahnengruss ist ein feierlicher Akt. Er soll daher schlicht aber schneidig durchgeführt werden. Die Delegation marschiert im Schritt zur bezeichneten Stelle. Die Eskorte grüsst. Die Fahne wird langsam gesenkt und nach kurzem Verweilen ohne zu schwenken stramm hochgezogen.
- § 134 Gegrüsst werden sämtliche Verbindungsfahnen und jene der Armee.
- § 135 Die Fahne wird bei folgenden Akten gesenkt:
- Wandlung der heiligen Messe
 - Segen nach der heiligen Messe
 - Enthüllung einer neuen Fahne
 - Riesenkampf
 - Landeshymne
 - Refrain der letzten Strophe von "Burschen heraus"
 - letzter Gruss bei Beerdigungen
- § 136 Der Fahnenkuss wird einer neu geweihten Fahne erwiesen.

4 Trauerkomment

- § 137 Stirbt ein aktives Mitglied der Verbindung, so tritt Couleurtrauer ein. Sie dauert in der Regel 14 Tage. Während der Trauer darf kein Kneip stattfinden.
- § 138 Trauerfeierlichkeiten werden in der Regel wie folgt besucht:
- Für einen Aktiven: Ganze Verbindung mit Fahne
 - Für einen Altherrn : Dreierdelegation mit Fahne
 - Für Vater oder Mutter eines Aktiven: Delegation im Couleur.
- § 139 Für Trauerfeierlichkeiten wird an der Fahne ein Trauerflor befestigt. Die Echarpen der Chargierten werden ebenfalls mit einem Trauerflor überdeckt.
- § 140 Auf dem Weg zum Grabe wird die Fahne lose auf der Schulter getragen. Über dem Grab wird sie wie beim normalen Gruss gesenkt. Vom Grab weg wird die Fahne wieder normal getragen.
- § 141 Das Ableben eines Habsburgers wird durch eine besondere Zusammenkunft, dem Totenkommers, geehrt. Der Totenkommers wird mit folgenden Worten eröffnet: " Totenkommers in Gedenken unseres Verstorbenen X. Es steige der Kantus: Es hatten drei Gesellen ..". Ein dem Verstorbenen nahestehender Habsburger oder das P hält einen kurzen Nachruf. Darauf werden die Lichter im verdunkelten Saal gelöscht. Als einzige Beleuchtung dient eine Flamme, die vor dem P brennt. Neben dem P befindet sich ein freier Sitzplatz, davor auf dem Tisch ein volles Glas und eine brennende Kerze. Aller Stoff ausser dem für den Salamander, muss ausgetrunken werden. Es steigt der Salamander. Nach dem Salamander ergreift das P das Glas des Verstorbenen mit den Worten: "Lieber toter Freund, Dein Stuhl ist leer geworden, Dein Glas ist noch gefüllt, ich leere es für Dich." Das P trinkt das Glas zur Neige. Mit den Worten: "Wie Dein Leib gebrochen, so breche ich dieses Glas damit es niemand entweihe" zersplittert er das Glas auf dem Boden. Mit den Worten: "Wie der Tod Dein Lebenslicht ausgeblasen, so lösche ich diese Kerze" löscht das P die Kerze. Nun wird anstelle des Riesenkampfes die letzte Strophe des Liedes vom hohen Olymp ... (ist einer unsrer Brüder ...) gesungen. Das P erklärt den Totenkommers ex, wobei alle das Lokal unter Silentium verlassen.
- § 142 Für jeden verstorbenen Aktiven besucht die Verbindung einen Gedenkgottesdienst. Die Teilnahme ist Ehrensache.

5 Promotionsordnung

- § 143 Der Spiefuchs legt eine Fuchsenprüfung ab, bestehend aus Fuchsenstreich und Fuchsenbeichte (Lebenslauf).
- § 144 Die Fuchsenprüfung steigt nach Anordnungen des mit allen Kompetenzen ausgestatteten Taufkomitees. Das Taufkomitee, bestehend aus 2-3 Burschen, wird zu diesem Zweck durch den BC bestellt.
- § 145 Der Fuchsenstreich wird in Form einer Zivilcourageprüfung durchgeführt.
- § 146 Der AC bestimmt, wer nebst den Burschen und Fuchsen das Stimmrecht zur Vulgowahl hat.
- § 147 Der Wahlmodus für die Vulgowahl wird vor der Abstimmung vom Taufkomitee festgelegt und der Corona bekannt gegeben.
- § 148 Die Annahme des gewählten Vulgos ist Ehrensache.
- § 149 Kann sich der Täufling mit dem letztlich gewählten Vulgo nicht identifizieren, so hat er die Möglichkeit, das Gewählte zu Gunsten eines anderen aus der Vorschlagsliste auszuschlagen. Zur Auswahl stehen die 5 erstrangierten Vulgovorschläge.
- § 150 Macht ein Täufling von § 149 Gebrauch, so hat er die vom Taufkomitee bestimmten Konsequenzen zu tragen.
- § 151 Die Fuchsentaufe wird vom FM mit Bier vorgenommen.
- § 152 Der Senior überreicht dem Neugetauften die Farben.
- § 153 Die Burschenpromotion ist die feierliche Erhebung des Fuchsen zur bierrechtlichen Stellung des Burschen.
- § 154 Nach dem Schlagen zum Burschen und Überreichen des Burschenbandes durch den Senior steigt ein Salamander zu Ehren des Promovierten.

6 Salamander

- § 155 Der Salamander ist die höchste studentische Ehrenbezeugung. Er wird nur in ausserordentlichen Fällen gerieben.
- § 156 Der Salamander kann nur vom P oder mit dessen Bewilligung von einem bierehrlichen Burschen durchgeführt werden.
- § 157 Der Salamander:
Der Kommandierende fragt: "Sind die Stoffe präpariert?" Wenn dies der Fall ist, haben alle mit "sunt" zu antworten (keine Ausnahme gestattet). Auf das Kommando: "Ad exercitium Salamandri" erheben sich alle und ziehen die Mütze. Der Kommandierende fährt fort: "Zu Ehren von X. Salamander fiat! 1, 2, 3 los." Während diesem gedehnten 1, 2, 3 wird mit den Gläsern auf dem Tisch gerieben, und auf los getrunken. Während eines folgenden 1, 2, 3 (gedehnt) wird mit den Gläsern auf dem Tisch gerasselt. Bei einem dritten 1, 2, 3 wird beim rufen der Zahl 3 mit dem Glas einmal auf den Tisch geklopft. Anschliessend wird der Riesenkampf gesungen. Nach dem Kommando: "Salamander ex und Riesenkampf ex" setzt sich die Corona wieder.

7 Schlussbestimmungen

§ 158 Jedes neugewählte Komitee stellt sich in corpore bei unserem Verbindungspfarrer, bei der Direktion und beim P des Altherrenvereins vor.

§ 159 Kommentänderungen erfordern Zweidrittelmehrheit des BC sowie die Genehmigung durch den Vorstand des Altherrenvereins und durch das CC des Schw.St.V.

§ 160 Dieser Kommentar tritt nach der Genehmigung durch das CC des Schw.St.V. und dem Vorstand des Altherrenvereins in Kraft.

5200 Brugg-Windisch, den 20. Februar 1981

Für die Aktivitas:

sign. H. Tengler v/o SCHOCK,

Für den AH-Verein "Die Habsburger":

sign. U. Wydler v/o PLAUSCH AHP

Für das Zentralkomitee:

sign. M. Krämer v/o LAEDEL cc 80,81